

1	<b>Name, Sitz und Zweck</b>
1.1	Mit Sitz in Rumlikon besteht unter dem Namen – Rumlikerverein – ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
1.2	Der Verein dient der Förderung des gesellschaftlichen Lebens der Rumliker Einwohnerinnen und Einwohner (im folgenden Einwohner genannt).
1.3	Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2	<b>Mitgliedschaft</b>
2.1	Die Mitgliedschaft steht jedem volljährigen Einwohner und jeder Familie von Rumlikon offen, welche sich für die Ziele des Vereins interessiert.
2.2	Es kann eine Einzelmitgliedschaft oder eine Familienmitgliedschaft gelöst werden, beide berechtigen zu einer Stimme.
2.3	Beim Wegzug aus Rumlikon kann die Mitgliedschaft auf ausdrücklichen Wunsch hin beibehalten werden.
2.4	Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand jeweils auf Ende des Rechnungsjahres.
2.5	Nach mehrmaligen Annahmen des Mitgliederbeitrages durch den Kassierer, wird die Mitgliedschaft gelöst und das Mitglied entsprechend informiert.
2.6	Der Vorstand kann der GV Ehrenmitglieder vorschlagen, welche mit einfachem Mehr angenommen werden können. Die Ehrenmitgliedschaft betrifft vom Mitgliederbeitrag.
3	<b>Organe</b>
3.1	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Generalversammlung</li> <li>• Der Vorstand</li> <li>• Die Rechnungsrevisoren</li> </ul>
3.2	Die Generalversammlung tritt jährlich einmal binnen drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3.3	Die Kompetenzen der Generalversammlung sind <ul style="list-style-type: none"> <li>• Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung</li> <li>• Festsetzung des Mitgliederbeitrages</li> <li>• Entscheid über das Jahresprogramm</li> <li>• Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren</li> <li>• Statutenänderungen</li> <li>• Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens</li> </ul>
3.4	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste per Mail in der Vereinsvitrine

3.5	und auf der Homepage. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn die Generalversammlung dies ausdrücklich beschliesst.
3.6	Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Kalenderjahr schriftlich zugestellt werden.
3.7	Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, mit Ausnahme der Punkte 5.1 und 5.2.
3.8	Die Vorstandsmitglieder haben das Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gilt eine Wahl oder Abstimmung als nicht zustande gekommen.
3.9	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Rücktritte sind einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3.10	Die Beschlussfähigkeit wird durch Unterschreitung der Mindestanzahl nicht tangiert.
3.11	Der Vorstand konstituiert sich selbst. Unterschriftsberechtigt für den Verein sind der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.
3.12	Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4	<b>Rechnungswesen</b>
4.1	Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für besondere Aufgaben kann er weitere Vereinsmitglieder beiziehen.
4.2	Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von vier Jahren (eine Amtsdauer) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In der Weise, dass immer nur ein Revisor wechselt.
4.3	Der Verein beschafft sich seine Mittel durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträge</li> <li>• Zuwendung von Gönnern</li> <li>• Veranstaltungen</li> </ul>
5	<b>Statutenänderung und Auflösung</b>
5.1	Der Mitgliederbeitrag ist an der Generalversammlung festzusetzen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
5.2	Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
	Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Generalversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Rumlikon, 24.03.2025/Rev.3

**Rumlikerverein**

Präsidentin  
  
 Johanna Maier-Candrian

Aktuarin  
  
 Stephanie Tatavito